

Stuttgart, 10.05.2017

Klinikum Stuttgart Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Klinikums Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Krankenhausausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	19.05.2017

Beschlussantrag

Der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Klinikums Stuttgart in der Fassung der Anlage 1 wird zugestimmt.

Begründung

Die aktuelle Geschäftsordnung (Anlage 2) gilt seit 2006. Sie ist auf einen Alleingeschäftsführer und auf eine größtmögliche Selbstständigkeit des Klinikums ausgerichtet. Der Übergang zu einer zweiköpfigen Geschäftsführung und die aktuellen Erfahrungen geben Anlass zu einer grundlegenden Überarbeitung. Die neue Geschäftsordnung ist mit der neuen Geschäftsführung abgestimmt. Nach § 12 der Betriebssatzung erlässt der Oberbürgermeister die Geschäftsordnung mit Zustimmung des Krankenhausausschusses.

In Abschnitt 1 (§§ 1 – 7 und Anlage) werden die Zusammensetzung der Geschäftsführung, deren Aufgaben und die Zusammenarbeit der Geschäftsführer untereinander geregelt. Diese Bestimmungen orientieren sich an entsprechenden Regelungen bei den städtischen Beteiligungsunternehmen.

Abschnitt 2 (§§ 8 – 10) befasst sich mit der Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit dem Träger Landeshauptstadt Stuttgart. Grundlage ist Teil B der Public Corporate Governance der Landeshauptstadt (GRDrs 827/2011). Die Berichtspflichten der Geschäftsführung und die Auskunftsrechte des Krankenhausbürgermeisters werden verdeutlicht. Für die Information des Krankenhausausschusses ist der Krankenhausbürgermeister verantwortlich.

Konkretisiert und an das Vorbild der Beteiligungsunternehmen angelehnt werden die Regelungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, zur Einrichtung eines Risikomanagements und Risikocontrollings einschließlich eines internen Revisions- und Kontrollsystems, zum Controlling sowie zur unterjährigen Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung (§§ 9 und 10).

Deutlich gestrafft werden die Bestimmungen zur Krankenhausleitung (Abschnitt 3 mit §§ 11 und 12). Mitglieder der Krankenhausleitung sind künftig neben den Geschäftsführern die Direktoren für Klinische Prozesse und Pflege und für Personal. Die Krankenhausleitung berät und unterstützt die Geschäftsführung; die Geschäftsführer haben wie bisher Weisungsrecht innerhalb der Krankenhausleitung. Die innere Ordnung der Krankenhausleitung regelt die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 (§§ 13 und 14) enthält Regelungen zu Personalangelegenheiten:

- Der Geschäftsführende Ärztliche Direktor ist verantwortlich für die klinikumsinterne Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Leitungen der Kliniken und Institute.
- Neu ist die Vorschrift zu außertariflichen Beschäftigungsverhältnissen. Solche Verträge bedürfen künftig der Zustimmung des Krankenhausbürgermeisters und können nicht mehr durch die Geschäftsführung alleine abgeschlossen werden. Bei der anstehenden Überarbeitung der Betriebssatzung ist zu regeln, inwieweit der Krankenhausausschuss bei solchen Entscheidungen zu beteiligen ist.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

- 1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Klinikums Stuttgart (neu)
- 2 Derzeit geltende Geschäftsordnung von 2006

Finanzielle Auswirkungen

<Finanzielle Auswirkungen>

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Anlagen

<Anlagen>